

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/38ee5cf7-97a3-3517-ad7d-ad6ee72c088e>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 386 BGB - Kosten der Versteigerung

Die Kosten der Versteigerung oder des nach [§ 385](#) erfolgten Verkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner den hinterlegten Erlös zurücknimmt.

